



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Zustellungsurkunde

Alupress GmbH
Geschäftsführung
An der Gießerei 2
98646 Hildburghausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Beatrix Mahr

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737837
Telefax 0361 37-737848

beatrix.mahr@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Genehmigungsbescheid 02 / 13

Ihre Nachricht vom:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Unser Zeichen:
420.30-8711-02/13

Weimar
09.01.2014

Antrag der Firma Alupress GmbH, An der Gießerei 2, 98646 Hildburghausen vom 19.12.2012 (eingegangen am 27.12.2012) sowie den zuletzt nachgereichten Unterlagen vom 12.11.2013 auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 (2) BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen sowie nach § 8a BImSchG auf Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung einzelner Anlageteile in 98646 Hildburghausen

Auf den o. g. Antrag ergeht folgender

Bescheid:

1.

Die Firma Alupress GmbH erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) sowie den Nummern 3.4.1 und 3.8.1 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten

Anlage zum Schmelzen , zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen (max. 37 t pro Tag)

i. V. m.

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

einer Anlage zum Gießen von Nichteisenmetallen mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (max. 37 t pro Tag)

in eine

Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen (max. 86 t pro Tag)

i. V. m.

einer Anlage zum Gießen von Nichteisenmetallen mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (max. 86 t pro Tag)

auf dem Grundstück in 98646 Hildburghausen, Gemarkung Hildburghausen, Flur Hildburghausen, Flurstücke 2024/77, 2024/79, 2024/81, 2046/4 und 3101/4.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG umfasst folgende Maßnahmen:

1. Ersatz dreier Vorschmelzöfen sowie Errichtung und Betrieb eines weiteren Vorschmelzofens;
2. Ersatz von zwei Druckgießmaschinen sowie Errichtung und Betrieb von zwei weiteren Druckgießmaschinen inkl. der Peripheriegeräte;
3. Ersatz einer Strahlanlage durch Errichtung und Betrieb zweier Durchlauf-Strahlanlagen inkl. Entstaubungseinrichtungen;
4. Errichtung und Betrieb einer Röntgen/CT-Anlage;
5. Ersatz der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage durch eine Abwasserbehandlungsanlage mit Flockungseinrichtung und Bandfilter;
6. Errichtung und Betrieb einer Strahlkabine zur Werkzeuginstandhaltung;
7. Rückbau einer Gleitschleifmaschine;
8. Ersatz der bestehenden Heizungsanlage durch 4 Gasbrennwertgeräte mit einer Feuerungs-wärmeleistung von je 162 kW;
9. Einsatz anderer Hilfsstoffe sowie Änderung der Lager- und Durchsatzmengen dieser Hilfsstoffe.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung, die Indirekteinleitgenehmigung nach § 58 WHG und die Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Abs. 1 ThürWG ein.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- | | | |
|--|-----------------------|-----------|
| 1. Antrag und Inhaltsverzeichnis | | (3 Blatt) |
| 2. Angaben zur Anlage | | (3 Blatt) |
| Antrag auf Genehmigung | Formblätter 1.1 - 1.2 | (2 Blatt) |
| Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG | | (1 Blatt) |
| Begründung zum Antrag auf § 16 Abs. 2 BImSchG | | (1 Blatt) |
| 3. Antragsunterlagen | | (1 Blatt) |
| Standort der Anlage, Landschaftspflege | | (3 Blatt) |
| Angaben Natur und Landschaft | Formblatt 2.22 | (3 Blatt) |
| Auszug aus dem B-Plan vom August 2005 | ohne Maßstab | (2 Blatt) |
| Auszug aus der Liegenschaftskarte | Maßstab 1 : 1.500 | (1 Blatt) |

Topographische Karte	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
Luftbildaufnahme		(1 Blatt)
Lageplan Erweiterungsanbau Gießhalle	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
Anlagen- und Verfahrensbeschreibung		(17 Blatt)
Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(4 Blatt)
Grundfließbild		(1 Blatt)
Grundriss / Maschinenaufstellungsplan		(1 Blatt)
Kopie des Genehmigungsbescheides des TLVwA Nr. 31/97 vom 14.11.97		(21 Blatt)
Kopie der Anordnung des SUA Suhl vom 07.08.2007		(6 Blatt)
Kopie des Anzeigebescheides des TLVwA Nr. 31/03/A vom 18.03.2003		(2 Blatt)
Kopie des Anzeigebescheides des TLVwA Nr. 83/03/A vom 14.07.2003		(2 Blatt)
Kopie des Anzeigebescheides des TLVwA Nr. 51/07/A vom 11.05.2007		(2 Blatt)
Zertifikat der Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz		(1 Blatt)
Technische Daten Herdschachtofen		(1 Blatt)
Technische Daten Kaltammerdruckgießmaschine		(9 Blatt)
Technische Daten Stanzpresse/Entgratpresse		(4 Blatt)
Technische Daten Roboter zur Rohlingentnahme		(2 Blatt)
Technische Daten Sprühgerät für Trennmittel		(1 Blatt)
Technische Daten Absauganlage Gießzellen		(1 Blatt)
Beschreibung Durchlauf-Strahlanlage		(14 Blatt)
Technische Daten NAV Nassabscheider		(3 Blatt)
Ablaufschema Abwasseraufbereitungsanlage		(1 Blatt)
Aufstellungsplan Abwasseraufbereitungsanlage		(1 Blatt)
Betriebsanweisung Bandfilteranlage		(11 Blatt)
CE-Konformitätserklärung und Strahlenschutz-Abnahmeprotokoll der Röntgen/CT-Anlage		(5 Blatt)
Technische Daten Strahlkabine		(1 Blatt)
Gehandhabte Stoffe und entstehende Abfälle		(3 Blatt)
Angaben zum Verfahren / Stoffübersicht	Formblätter 2.2 – 2.2.a	(5 Blatt)
Stoffdaten	Formblätter 2.3 - 2.4	(2 Blatt)
Angaben Abfallverwertung / Abfallbeseitigung	Formblätter 2.11 – 2.12	(3 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Erdgas trocken		(11 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Chem Trend 7824 (Trennmittel)		(6 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Graco CP-506 (Trennmittel)		(6 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Ultra-Safe 620 (Hydrauliköl)		(5 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Compound ZF 113/5 (Schleifhilfsmittel)		(6 Blatt)
Auszug aus dem Gefahrstoffkataster vom 18.12.2012		(3 Blatt)
Teilnahmebestätigung zur Fortbildung des Betriebsbeauftragten für Abfall		(1 Blatt)
Luftreinhaltung		(3 Blatt)
Angaben zu Emissionen	Formblätter 2.5 - 2.7	(3 Blatt)
Messbericht über die Durchführung von Emissionsmessungen vom 26.11.2012		(31 Blatt)
Schreiben der Fa. Striko Westofen GmbH zur Auslegung der Kaminanlage		(1 Blatt)
Schreiben der H. Holtrop Apparatebau GmbH zum Reststaubgehalt der Nassabscheider		(1 Blatt)
Lärmbelastung		(1 Blatt)
Angaben Lärmschutz	Formblätter 2.8 – 2.9	(2 Blatt)
Schallimmissionsprognose Nr. LG 17/2013-A des Ingenieurbüros Frank & Apfel vom 13.02.2013		(60 Blatt)
Gewässerschutz		(3 Blatt)
Angaben Wasserwirtschaft	Formblätter 2.18 – 2.21	(8 Blatt)
Wasserrechtliche Entscheidung des TLVwA vom 16.09.2008 (Gießerei)		(11 Blatt)
Wasserrechtliche Entscheidung des TLVwA vom 20.02.2009 (Schleiferei)		(10 Blatt)
Bescheid AW/2012/10/Ak-27 des WAVH vom 11.12.2012 (Gießerei)		(5 Blatt)

- | | |
|---|-----------------------------------|
| Bescheid AW/2012/09/Ak-27 des WAVH vom 11.12.2012 (Schleiferei) | (5 Blatt) |
| Schreiben der unteren Wasserbehörde zur Sammlung Altemulsion vom 10.06.2010 | (1 Blatt) |
| VaWS Prüfbericht (Auszug) der Abscheideranlage vom 15.10.2010 | (8 Blatt) |
| Sicherheitsvorkehrungen/Störfall | (2 Blatt) |
| Angaben Störfall | Formblatt 2.10 (3 Blatt) |
| Angaben Arbeitsschutz | Formblätter 2.15 – 2.17 (3 Blatt) |
| Erläuterungen zu den Formblättern | (2 Blatt) |
| Sonstiger Arbeitsschutz | (1 Blatt) |
| Messbericht Nr. 102-2012-1979 der BGHM zur Lärmermittlung am Arbeitsplatz vom 22.10.2012 | (28 Blatt) |
| Messbericht Nr. 8141/040/07 der TÜV Thüringen AT GmbH & Co. KG über Schadstoffe in Arbeitsräumen vom 21.03.2007 | (10 Blatt) |
| Angaben Brandschutz | Formblätter 2.13 – 2.14 (2 Blatt) |
| Erläuterungen zu den Formblättern | (1 Blatt) |
| Feuerwehrplan Stand März 2010 | (8 Blatt) |
| Bauunterlagen | (1 Blatt) |
| Angaben zur Einzelfallprüfung gem. § 3 c UVPG | (19 Blatt) |
4. Nachgereichte Unterlagen
- Angaben für die Obere Wasserbehörde und unter Abfallbehörde vom 07.05.2013 (5 Blatt)
- Angaben für die untere Wasserbehörde vom 22.05.2013 (7 Blatt)
- Ergänzung der Antragsunterlagen am 01.07.2013 durch Übergabe eines aktuellen Entwässerungsplanes (3-fach) Maßstab 1 : 500 (1 Blatt)
- Gefährlichkeitsmerkmale der verwendeten Trennmittel einschließlich der Sicherheitsdatenblätter vom 12.11.2013 (90 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der geänderten Anlage begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Zulassungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Hildburghausen, untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Südthüringen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Hildburghausen mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde sowie dem Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Südthüringen mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v. g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.

Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung i. v. g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.

- 1.4 Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.5 Die hier erteilte Genehmigung tritt zu der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes 601.124-8611-31/97 vom 14.11.1997 und der Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung einzelner Anlagenteile 420.30-8711-02/13/Z1 vom 28.06.2013 sowie den Anzeigen 602.105-8611-31/03/A vom 18.03.2003, 602.105-8611-83/03/A vom 14.07.2003 und 420.23-8611-51/07/A vom 11.05.2007 hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Soweit in dieser Genehmigung abweichende Regelungen von den vorhergehenden Genehmigungen getroffen werden, verlieren die vorhergehenden Festsetzungen ihre Gültigkeit und werden durch die Festsetzungen dieser Genehmigung ersetzt.
- 1.6 Als Betriebszeit für die wesentlich geänderte Anlage wird antragsgemäß Sonntag von 21.00 Uhr bis Samstag 15.00 Uhr festgelegt.
- 1.7 Die wesentlich geänderte Anlage ist entsprechend den Betriebsanweisungen des Herstellers zu warten und zu betreiben. Die Wartungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1 Luftreinhaltung

- 2.1.1 Staubbörmige Emissionen durch die Benutzung von Fahrwegen während der Bauphase sind weitestgehend zu vermeiden (z.B. soweit möglich Benutzung befestigter Fahrwege, Geschwindigkeitsbegrenzung).

Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baustellenbereiches vermieden werden (z.B. durch Reifenwaschanlagen, regelmäßiges Säubern der Fahrwege).

- 2.1.2 Die Abgase der beiden Schmelzöfen 2 und 4 sind zu erfassen, in Rohrleitungen zusammenzuführen und durch den Kamin E 1 mit einer Höhe von 16 m über OKT senkrecht nach oben so abzuleiten, dass ein ungestörter Transport der Abgase mit der freien Luftströmung gewährleistet ist.
- 2.1.3 Die Abgase der beiden Schmelzöfen 1 und 3 sind zu erfassen, in Rohrleitungen zusammenzuführen und durch den Kamin E 2 mit einer Höhe von 16 m über OKT senkrecht nach oben so abzuleiten, dass ein ungestörter Transport der Abgase mit der freien Luftströmung gewährleistet ist.
- 2.1.4 Die jeweils im Abgas der Emissionsquellen E 1 und E 2 enthaltenen staub- und gasförmigen Emissionen dürfen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) staubförmige Emissionen (Gesamtstaub)
gemäß Nr. 5.4.3.4.2 TA Luft | 10 mg/m ³ |
| b) organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff)
gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft | 50 mg/m ³ |
| b) Fluor und seine dampf- oder gasförmigen Verbindungen,
angegeben als Fluorwasserstoff gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft | 3 mg/m ³ |
| c) dampf- oder gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft | 30 mg/m ³ |
| d) Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid)
angegeben als Stickstoffdioxid gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft | 0,35 g/m ³ |
| e) Hexachlorethan darf gemäß Nr. 5.4.3.4.2 TA Luft nicht zur Schmelzebehandlung verwendet werden. | |

2.1.5 Die im Abgas der Emissionsquelle E 4 (Abluft Durchlaufstrahlanlagen) enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen eine Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten.

2.1.6 Die Nassabscheider der Durchlaufstrahlanlagen und die dazugehörigen Aggregate sowie die Absaugeinrichtungen einschließlich Filter der Druckgussmaschinen sind entsprechend den Bedienungs- und Wartungsvorschriften der Hersteller zu betreiben. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu überprüfen.

2.1.7 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren, sind die Emissionen der luftverunreinigenden Stoffe, für die in diesem Bescheid unter den Nebenbestimmungen 2.1.4 und 2.1.5 Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messungen gemäß einer gemäß § 26 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle (www.resymesa.de) feststellen zu lassen. Es ist nicht zulässig, eine Stelle für die Messung einzusetzen, die Gutachten oder Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat oder die anderweitig bereits in derselben Sache tätig war.

2.1.8 Die Messungen sind während des Betriebszustandes vorzunehmen, bei dem die höchsten Emissionswerte erzeugt werden.

2.1.9 Zur Durchführung der unter Nebenbestimmung 2.1.7 aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken vorzusehen und einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259:2008-01 hinreichend zu beachten.
Die Beschaffenheit der Messplätze muss einwandfreie und gefahrlose Messungen gewährleisten. Diese müssen dafür ausreichend groß und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

2.1.10 Die Messplanung und -durchführung hat nach den Nummern 5.3.2.2 und 5.3.2.3 TA Luft zu erfolgen.

Der Messplan für die nach Nebenbestimmung 2.1.7 durchzuführenden Messungen ist in zweifacher Ausfertigung der v. g. Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.

2.1.11 Die Ergebnisse der Messungen sind in einem Messbericht darzustellen, der der DIN EN 15259:2008-01 entspricht. Der Messbericht soll gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft Angaben über die Messplanung, das Ergebnis der jeweiligen Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Das Messinstitut ist zu beauftragen, den Messbericht in zweifacher Ausfertigung der zuständigen Überwachungsbehörde nach erfolgter Messung unverzüglich vorzulegen.

2.1.12 Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter den Nebenbestimmungen 2.1.4 und 2.1.5 festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

2.1.13 Sollten sich in den Ergebnissen der Messungen wesentliche Unterschreitungen der unter den Nebenbestimmungen 2.1.4 und 2.1.5 dieses Bescheides festgesetzten Emissionsgrenzwerte ergeben, kann im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde von wiederkehrenden Messungen abgesehen werden.

2.1.14 Wird bei einer Einzelmessung der Emissionsgrenzwert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen. Ist die Ursache erkannt und behoben, ist die Messung zu wiederholen.

2.2 Einsatz von Trennmitteln

2.2.1 In der Anlage dürfen nur solche Trennmittel gelagert und eingesetzt werden, die die Gefährlichkeitsmerkmale Xi, R43, R52/53, H317 und/oder H412/H413 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272 vom 16.12.2008 in der jeweils geltenden Fassung oder keine Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen.

2.2.2 Die Verwendung weiterer, bisher nicht in den Antragsunterlagen genannter Stoffe oder Gemische, ist nur dann zulässig, wenn diese in ihrem Gefahrenpotential vergleichbar mit dem in Nebenbestimmung 2.2.1 ist. Zur Feststellung der Vergleichbarkeit ist u. a. die Einstufung (Sicherheitsdatenblatt) und die Wassergefährdungsklasse abzuprüfen.

2.2.3 Der Betreiber hat anhand der v. g. Kriterien gegenüber der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die zusätzlich zu handhabenden Stoffe nicht ungünstiger einzustufen sind, als die in den Antragsunterlagen beschriebenen Trennmittel.

2.2.4 Die erstmalige Verwendung eines anderen Trennmittels innerhalb der genehmigten Betriebsweise ist gemäß § 12 Abs. 2 b BImSchG der Überwachungsbehörde spätestens 14 Tage vor Beginn der Verwendung schriftlich mitzuteilen. Jeweils eine Kopie dieser Mitteilung ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Südthüringen und der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Hildburghausen zu übergeben.

2.2.5 Dieser in Nebenbestimmung 2.2.4 geforderten schriftlichen Mitteilung ist das gültige EU-Sicherheitsdatenblatt (auf der Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt hierzu geltenden Rechtsvorschrift – derzeit gemäß Artikel 31 i. V. m. Anhang II der VO (EG) 1907/2006) beizufügen.

2.2.6 Das Gefahrenpotential der Anlage darf sich durch den Einsatz dieser neuen Trennmittel nicht erhöhen und es dürfen keine neuen Emissionsquellen und keine zusätzlichen Emissionen entstehen.

2.3 Lärmschutz

2.3.1 Es ist der Schallpegel-Immissionsanteil der Gesamtanlage auf folgende Werte zu begrenzen:

tagsüber	35 dB(A)
nachts	33 dB(A)

gemessen am Immissionsort Psychiatrische Klinik Hildburghausen, Gebäude K, Ostfassade (Tagesklinik und neurologische Station) nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998.

- 2.3.2 Es sind die in der den Antragsunterlagen beigefügten Schallimmissionsprognose LG 17/2013-A des Ing.-Büros Frank & Apfel GbR unter Punkt 11 vorgeschlagenen oder gleichwertige Schallschutzmaßnahmen auszuführen.
- 2.3.3 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde aufzustellen. Die Messung hat innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage entsprechend § 26 BImSchG durch eine bekannt gegebene Messstelle (www.resymesa.de) zu erfolgen.
- 2.3.4 Die Messung nach Nebenbestimmung 2.3.3 dieses Bescheides darf nicht durch diejenige juristische oder natürliche Person durchgeführt werden, welche die den Antragsunterlagen beigefügte Immissionsprognose erstellt hat.
- 2.3.5 Der Messbericht ist der Überwachungsbehörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung zuzusenden.

3. Erfordernisse des Arbeitsschutzes

3.1 Gefährdungsbeurteilung beim Einrichten und Betreiben einer Arbeitsstätte sowie zum Umgang mit Gefahrstoffen und den technischen Arbeitsmitteln

3.1.1 Gemäß §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) hat der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung zu erarbeiten. Diese ist vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage an die sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.

3.1.2 Betriebsanweisungen sind gemäß § 9 BetrSichV und § 14 GefStoffV durch den Arbeitgeber vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage zu erarbeiten und den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen.

3.1.3 Die für die Arbeiten erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen sind den Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen.

3.2 Lagerung der Gefahrstoffe / allgemeine Lagerung

3.2.1 Gefahrstoffe dürfen nicht zusammen gelagert werden, wenn dadurch gefährliche Vermischungen entstehen können, die zu einer Erhöhung der Brand- oder Explosionsgefährdung führen. Gefahrstoffe dürfen ferner nicht zusammen gelagert werden, wenn dies bei einem Brand oder einer Explosion zu zusätzlichen Gefährdungen von Beschäftigten oder von anderen Personen führen kann (§ 11 GefStoffV, Technische Regel für Gefahrstoffe – TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“).

3.2.2 Gefahrstoffe dürfen grundsätzlich nicht innerhalb von Verkehrswegen, Treppenträumen, Fluren, in Flucht- und Rettungswegen, Durchgängen, Durchfahrten und engen Häfen gelagert werden, an denen es zu einer Gefährdung der Beschäftigten oder anderer Personen kommen könnte.

3.2.3 Gefahrstoffe dürfen in Arbeitsräumen nur gelagert werden, wenn die Lagerung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist und in besonderen Einrichtungen wie z. B. in Sicherheitsschränken erfolgt.

3.2.4 Das Gefahrstoffkataster ist an die wesentlich geänderte Anlage anzupassen (§ 6 Abs. 10 GefStoffV).

3.2.5 Lagereinrichtungen und –geräte müssen so beschaffen und aufgestellt sein, dass sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Last des Lagergutes sicher aufnehmen können. Ihre Stand- und Tragsicherheit muss den betrieblichen Beanspruchungen genügen. Sie muss durch rechnerische Tragsicherheitsnachweise für die tragenden Elemente oder Belastungsversuche nachgewiesen sein.

3.2.6 Ortsfeste Regale, die mit nicht leitliniengeführten Fördermitteln be- oder entladen werden, müssen an den Eckbereichen – auch an Durchfahrten – durch einen 0,3 m hohen, nicht mit dem Regal verbundenen Anfahrerschutz gesichert sein (BGR 234).

3.3 Lüftung, Absaugung

3.3.1 In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein (§ 3 a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang – 3.6 (1)).

3.3.2 Die gesundheitsschädlichen Gase und Stäube sind an den Entstehungsstellen so abzusaugen, dass deren Konzentration am Arbeitsplatz so gering wie möglich ist. Die maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen dürfen nicht überschritten werden (§ 6 GefStoffV; § 3 a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR 5).

3.3.3 Die abgesaugten Schad- und Abfallstoffe der Emissionsquellen E 1, E 2 und E 4 sind so abzuführen, zu lagern oder zu beseitigen, dass keine Gefahren oder Belästigungen entstehen.

3.3.4 Die Rückführung der Abluft in Arbeitsräumen ist nur zulässig, wenn eine sichere Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes nachgewiesen ist (GefStoffV §§ 8 – 11).

3.4 Den Beschäftigten dürfen erstmalig nur Arbeitsmittel, Anlagen und überwachungsbedürftige Anlagen zur Verfügung gestellt werden (erstmalige Bereitstellung), deren gesetzeskonforme Herstellung und notwendigen Prüfungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen sind (§ 7 BetrSichV).

4. Erfordernisse des Abfallrechts

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Thüringer Abfallgesetzes (ThürAbfG) getrennt zu halten, schadlos und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Die Pflicht zur Verwertung ist zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

5. Erfordernisse des Wasserrechts

5.1 Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

5.1.1 Folgende Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf betrieben werden:

Anlage(n) zum	Gefährdungsstufe (§ 6ThürVAwS)	Wassergefährdende Stoffe	WGK	max. Lagervolumen	AKN Bezeichnung
Lagern	B	Trennmittel, Hydrauliköl	1-2	9 m ³	G069024-0476-01 Gebindelager

	Thermoöl			
<i>Lagerung in Transportbehältnissen (IBCs, Fässer, Kanister), max. Behältergröße 1 m³ ; aufgestellt über Auffangwannen mit einem Fassungsvermögen des größten Behälters bzw. 10% des Gesamtlagervolumens</i>				

5.1.2 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Schäden sind umgehend zu beheben bzw. zu sanieren. Schadensfälle sind der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Hildburghausen unverzüglich anzuzeigen. Außerdem sind sofort Maßnahmen zu treffen, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern.

5.1.3 Das Gebindelager (AKN G069024-0476-01) ist auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen nach § 22 ThürVAwS zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen und zwar

- nach einer wesentlichen Änderung (insbesondere Erneuerungs-, Instandsetzungs- und Umrüstungsmaßnahmen) und
- wenn die Prüfung wegen Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird.

Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen und ist der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

5.2 Indirekteinleitgenehmigung von Abwasser

5.2.1 Die wasserrechtliche Entscheidung des Thüringer Landesverwaltungsamtes / Obere Wasserbehörde zur Einleitung von Abwasser aus dem Bereich Gießerei (Anhang 39 der Abwasserverordnung) in die öffentliche Kanalisation des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Hildburghausen vom 16.09.2008 mit dem Aktenzeichen 450-8822.16-436/2006-16069024 für die Firma Alupress GmbH wird gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) folgendermaßen geändert:

Neufassung des Punktes 3. Art / Umfang der Einleitung und Überwachungswerte:
Umfang der Einleitung
 $Q = \max. 0,17 \text{ l/s}; 15 \text{ m}^3/\text{d}; 4.500 \text{ m}^3/\text{a}$

5.2.2 Im übrigen bleibt der Bescheid der Oberen Wasserbehörde vom 16.09.2008 unverändert.

6. Erfordernisse des Brandschutzes

6.1 Vier Wochen vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage sind die den Brand- und Explosionsschutz betreffenden Pläne und Dokumentationen zu überarbeiten und dem Landratsamt Hildburghausen, Sachgebiet Brandschutz zum Zwecke der Abstimmung mit den örtlichen Feuerwehren zu überlassen.

6.2 Weitere ergänzende anlagenbezogene Unterlagen (Gefahrstoffblätter, Sicherheitsrichtlinien usw.), die die Feuerwehr zu Ausbildungs- und Übungsdiensten benötigt, sind ebenfalls vier Wochen vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage der unteren Brandschutzbehörde des Landratsamtes zur Nutzung zu übergeben.

6.3 Mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist den örtlich zuständigen Feuerwehren der Stadt Hildburghausen ein operativ-taktisches Studium vor Ort zu ermöglichen. Die Fa. Alupress GmbH hat den Termin rechtzeitig mit den Wehrführungen abzustimmen.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von	25.000,00 €
Auslagen in Höhe von	462,67 €

Der Gesamtbetrag von 25.462,67 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN:	DE80820500003004444117
Swift-Adresse (BIC):	HELADEFF820

unter Angabe des Kassenzeichens: **0334141021488**
zu überweisen.

Gründe**I.**

Mit Schreiben vom 19.12.2012 i. V. mit den nachgereichten Unterlagen (zuletzt vom 12.11.2013) beantragte die Firma Alupress GmbH, An der Gießerei 2, 98646 Hildburghausen die Erteilung der Genehmigung nach § 16 (2) BlmSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen sowie nach § 8 a BlmSchG auf Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung einzelner Anlagenteile in 98646 Hildburghausen, Gemarkung Hildburghausen, Flur Hildburghausen, Flurstücke 2024/77, 2024/79, 2024/81, 2046/4 und 3101/4.

Mit gleichem Schreiben fügte die Antragstellerin eine Verpflichtungserklärung gemäß § 8a, Abs. 1, Punkt 3 BlmSchG bei, wonach sie sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Die Fa. Alupress GmbH betreibt auf der Grundlage der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes 601.124-8611-31/97 vom 14.11.1997 sowie den Anzeigen 602.105-8611-31/03/A vom 18.03.2003, 602.105-8611-83/03/A vom 14.07.2003 und 420.23-8611-51/07/A vom 11.05.2007 eine Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelz- und Verarbeitungskapazität von jeweils max. 37 t pro Tag.

Antragsgegenstand war:

1. Ersatz dreier Vorschmelzöfen sowie Errichtung und Betrieb eines weiteren Vorschmelzofens;
2. Ersatz von zwei Druckgießmaschinen sowie Errichtung und Betrieb von zwei weiteren Druckgießmaschinen inkl. der Peripheriegeräte;
3. Ersatz einer Strahlanlage durch Errichtung und Betrieb zweier Durchlauf-Strahlanlagen inkl. Entstaubungseinrichtungen;
4. Errichtung und Betrieb einer Röntgen/CT-Anlage;

5. Ersatz der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage durch eine Abwasserbehandlungsanlage mit Flockungseinrichtung und Bandfilter;
6. Errichtung und Betrieb einer Strahlkabine zur Werkzeuginstandhaltung;
7. Rückbau einer Gleitschleifmaschine;
8. Ersatz der bestehenden Heizungsanlage durch 4 Gasbrennwertgeräte mit einer Feuerungsleistung von je 162 kW;
9. Einsatz anderer Hilfsstoffe sowie Änderung der Lager- und Durchsatzmengen dieser Hilfsstoffe.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Nr. 02/13 registriert.

Der Antrag und die beigefügten Unterlagen lagen am 17.04.2013 formal vollständig vor.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden im Rahmen der wesentlichen Änderung der Anlage die folgenden Behörden um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt: Referat Abwasser,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Südthüringen,
- Landratsamt Hildburghausen: Untere Bauaufsichtsbehörde,
Untere Brandschutzbehörde,
Untere Wasserbehörde,
Untere Immissionsschutzbehörde,
Untere Abfallbehörde,
- Stadtverwaltung Hildburghausen.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten Errichtung und zum Betrieb der Anlage wurde von der Stadt Hildburghausen mit Schreiben vom 15.05.2013 erteilt.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung einzelner Anlagenteile erfolgte mit Bescheid 420.30-8711-02/13/Z1 vom 28.06.2013.

Die Anlage der Fa. Alupress GmbH zum Schmelzen von Nichteisenmetallen ist der Nummer 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734) zuzuordnen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 Satz 1 UVPG für das Vorhaben hat ergeben, dass mit der geplanten wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage und deren ordnungsgemäßen Betriebes keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Somit besteht für das o. g. Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Dieses Ergebnis wurde am 19.08.2013 im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht.

Der Antragsteller wurde am 22.11.2013 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) vom 06.04.2008 (veröffentlicht im Gesetz-

und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl., S. 78) zuletzt geändert am 08.08.2013 (GVBl., S. 208), sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die v. g. Änderung bedarf gemäß §§ 4, 6 und 10 BlmSchG i.V.m. der 4. BlmSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie den Nummern 3.4.1 und 3.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BlmSchG wurde auf Antrag der Alupress GmbH von der Auslegung des Antrages und der Antragsunterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Die bisherigen Nummern 3.4 Spalte 1 und 3.8 Spalte 1 des Anhangs der bis zum 01.05.2013 gültigen 4. BlmSchV wurden gemäß der am 02.05.2013 in Kraft getretenen 4. BlmSchV geändert. Die im Sinne des BlmSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen der Alupress GmbH sind nunmehr wie folgt einzuordnen:

- Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen: Nr. 3.4.1, Verfahrensart G
- Anlage zum Gießen von Nichteisenmetallen: Nr. 3.8.1, Verfahrensart G.

Die Anlagen nach den Nummern 3.4.1 und 3.8.1 sind in der Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Diese Anlagen sind gem. § 3 der 4. BlmSchV Anlagen nach Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu errichten ist, ist sichergestellt, dass die aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden können.

Darüber hinaus steht die wesentliche Änderung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BlmSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Änderung der wasserrechtlichen Entscheidung des Thüringer Landesverwaltungsamtes / Obere Wasserbehörde zur Einleitung von Abwasser aus dem Bereich Gießerei (Anhang 39 der Abwasserverordnung) in die öffentliche Kanalisation des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Hildburghausen vom 16.09.2008 mit dem Aktenzeichen 450-8822.16-436/2006-16069024 für die Firma Alupress GmbH (Nebenbestimmung 5.2.1) war erforderlich, da es durch die beantragte Erhöhung der Verarbeitungskapazität der Gießerei zu einem Anstieg der anfallenden Abwassermenge kommt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 4, 6, 8, 11, 16 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert am 7. März 2013 (GVBl. S. 66) und dem dieser als Anlage beigefügten Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.5 ThürVwKostOMLFUN sind 0,1 % der Investitionskosten, mindestens jedoch 25.000,00 €. Als Investitionskosten wurden die im Antrag genannten Kosten in Höhe von 5.000.000 € zugrunde gelegt.

Gemäß den §§ 1 und 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG sind Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde in voller Höhe anzusetzen.

Die Veröffentlichungskosten gemäß § 3 a Satz 2 UVPG der Entscheidung, dass eine UVP unterbleiben kann, im Thüringer Staatsanzeiger betrugen 462,67 €.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht (z.B. Aufhebung Trinkwasserschutzzone, Übernahme wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigungen, Einleitungsgenehmigung nach § 7a WHG für Industrie- und Sanitärabwasser sowie Niederschlagswasser).
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.
8. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.

9. Gemäß §§ 49 und 50 KrWG bestehen über die ordnungsgemäße Entsorgung von gefährlichen Abfällen Register- und Nachweispflichten.
10. Die Anforderungen an die Nachweise und Register sind in der NachwV geregelt.
11. Bei der Entsorgung der Altöle und Schmiermittel sind die Vorgaben der AltöIV zu beachten.
12. Anhand der eingereichten Unterlagen wurde festgestellt, dass das beantragte Vorhaben keiner Baugenehmigung bedarf. Diese Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an die bauliche Anlage gestellt werden sowie von der Pflicht, nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Entscheidungen wie Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen einzuholen (§ 62 Abs. 2 ThürBO).
13. Die unter Punkt 2.2.1 aufgeführten Schallpegel-Immissionsanteile gelten unter Einbeziehung der auf dem Flurstück 2024/45 verursachten Geräusche.
14. Weitere Auflagen des Arbeitsschutzes, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder von Planabweichungen ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
15. Die Entscheidung der unteren Wasserbehörde steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.
16. Die Eigenkontrolle ist entsprechend den Maßgaben der Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO) vom 23. August 2004 (GVBl. S 721)), in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Auf die Möglichkeit des § 3 Abs. 3 ThürAbwEKVO wird hingewiesen. Der Eigenkontrollbericht ist der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Hildburghausen fristgemäß 2-fach vorzulegen.
17. Die am Standort bereits bestehende Abwasseranlage (Bandfilteranlage CBS 750) ist eine dienende Nebenanlage und somit im Genehmigungsverfahren nach BImSchG mit zu genehmigen.
18. Entsprechend § 105 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) ist die untere Wasserbehörde für den Vollzug des Teils Indirekteinleitgenehmigung zur Einleitung von Abwasser aus dem Bereich Nichteisenmetall (Gießerei) (Anhang 39 der Abwasserverordnung) dieses Bescheides zuständig.
19. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Lagerung der Altemulsion (AKN G069024-0476-02) entsprechend dem Schreiben der unteren Wasserbehörde (UWB) vom 10.06.2010 ab dem Jahr 2015 (also ab dem 01.01.2015) nur noch in einem hierfür zugelassenen und entsprechend ausgerüsteten Behälter erfolgen darf. Der Einbau bzw. die Aufstellung des neuen Lagerbehälters ist der UWB gemäß § 54 ThürWG wenigstens 6 Wochen im voraus unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen anzuzeigen.
20. Röntgeneinrichtungen sind gem. § 3 Röntgenverordnung genehmigungsbedürftig, sofern sie nicht über eine Bauartzulassung verfügen. Zuständige Genehmigungsbehörde hierfür ist das Thüringer Landesverwaltungsamt (Referat 420, Sachgebiet übergreifende Fachaufgaben/Strahlenschutz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15 in 98617 Meiningen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Mahr